

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur äußeren Erschließung des Bebauungsplanes
Nr. 172 „Langeloh-West“, Stadt Meschede**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur äußeren Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 172
„Langeloh-West“, Stadt Meschede**

Auftraggeber:

Volksbank Sauerland Immobilien-Partner GmbH
Oststraße 19-23
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2428

Warstein-Hirschberg, September 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
3.0 Vorhabensbeschreibung	8
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
6.2.1 Ortsbegehung	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ (FIS)	21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten	25
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	29
7.0 Zusammenfassung	30
Quellenverzeichnis	33

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Erschließung	3
Abb. 2	Bestandssituation im Bereich der Erschließung	9
Abb. 3	Blick in den Laubwald.	10
Abb. 4	Unbefestigter Weg innerhalb des Laubwaldes.	10
Abb. 5	Blick auf das Grünland im Norden der Erschließung	11
Abb. 6	Acker nördlich der geplanten Erschließung.	11
Abb. 7	Kreuzungsbereich des Langelohweges mit der Bundesstraße B55.....	12
Abb. 8	Blick entlang des Langelohweges nach Norden.....	12
Abb. 9	Lage des Naturschutzgebietes.....	16
Abb. 10	Gesetzlich geschützte Biotop	17
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	18
Abb. 12	Biotopkatasterflächen (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet.....	19
Abb. 13	Lage der Biotopverbundflächen	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bau der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Meschede.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“	22
Tab. 4	Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.	26

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ beschlossen. Für eine ordnungsgemäße Erschließung des Baugebietes sowie dessen Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz soll auch der südliche Abschnitt des Langelohwegs zwischen Schröersweg und B55 ausgebaut werden.

Da es sich um die Qualifizierung einer bestehenden öffentlichen Erschließungsstraße handelt, soll kein eigenständiger Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens aufgestellt werden. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Baugesetzbuches wird auf Grundlage von § 125 Abs. 2 BauGB nachgewiesen. Das geplante Vorhaben befindet sich im Hochsauerlandkreis auf dem Stadtgebiet der Stadt Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg.

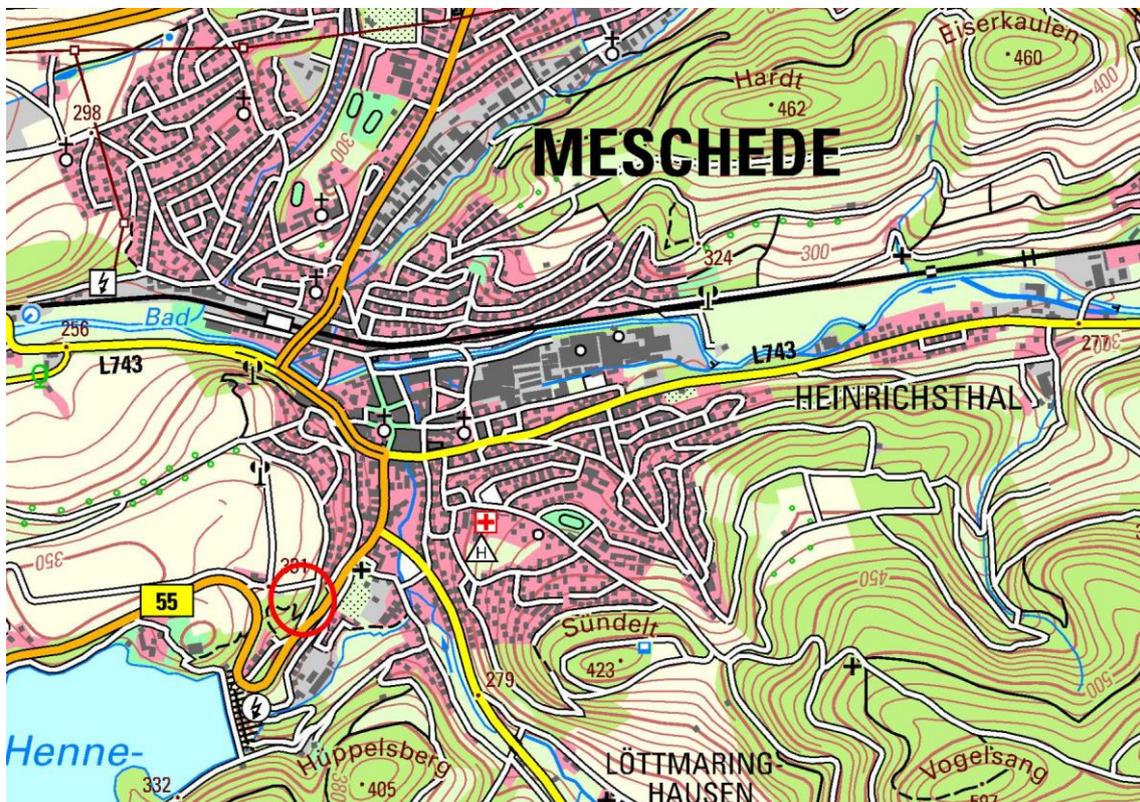


Abb. 1 Lage der Erschließung (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 05.09.2023.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Ausbauplanung soll die Herstellung einer regelkonformen und funktions- bzw. leistungsfähigen Erschließung des Baugebietes Langeloh sicherstellen. Neben einer Verbreiterung des Straßenquerschnitts für den Begegnungsverkehr soll über die Herstellung eines Gehweges auch der Fußgängerverkehr sicher geführt werden.

Zusätzlich soll die Anbindung an die B55 fahrgeometrisch günstiger bzw. großzügiger ausgestaltet werden, um die Abbiegevorgänge von resp. auf die Bundesstraße sicher abwickeln zu können. Im Zuge des Straßenausbaus wird außerdem die Anbindung des Baugebietes an das Kanalnetz erfolgen.

Der Trassenverlauf wird teilweise um ca. 5,00 m in den nördlichen Böschungsbereich gelegt, die Fahrbahn wird um 1,50 m auf 5,50 m verbreitert. Östlich der Erschließung wird ein Gehweg von 1,50 m Breite angelegt, die Eimündung auf die Bundesstraße B55 im Süden wird auf 9,00 m verbreitert (KOTTHOFF 2023).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die ca. 0,3 ha große Vorhabensfläche und die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 2 Bestandssituation im Bereich der Erschließung (rote Umrandung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Laubwald
2 = Hausgarten
3 = Fettwiese
4 = Gebäude

5 = Kleingehölze, Gebüsche
6 = Säume, Hochstaudenfluren
7 = Acker

Der überwiegende Teil der geplanten Erschließung wird von dem vorhandenen Langelohweg sowie den angrenzenden Waldbeständen eingenommen. Ein Waldrand ist nicht vorhanden. Im Norden grenzt das Wohngebiet an die Erschließung, hier sind Ackerflächen und Säume in der näheren Umgebung vorhanden. Südlich grenzt die Bundesstraße an die Erschließung an.

Der Laubwald wird von Rotbuchen dominiert, es finden sich vereinzelt Fichten und Eichen. Eine Kraut- oder Strauchschicht ist nur rudimentär vorhanden. In vielen Bereichen findet sich liegendes oder stehendes Totholz. Zudem ist der Laubwald von Spazierwegen durchzogen, auch eine Sitzbank ist vorhanden. Topografisch fällt das Gelände von Norden nach Süden ab, die Bundesstraße, die den Waldbestand einrahmt, ist in allen Bereichen hörbar. Im Norden ist eine extensiv genutzte Wiese vorhanden sowie Einzelbäume entlang eines Saumes zwischen Acker und Langelohweg. Im Nordosten findet sich entlang des Langelohweges Wohnbebauung mit Hausgärten.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Blick in den Laubwald.

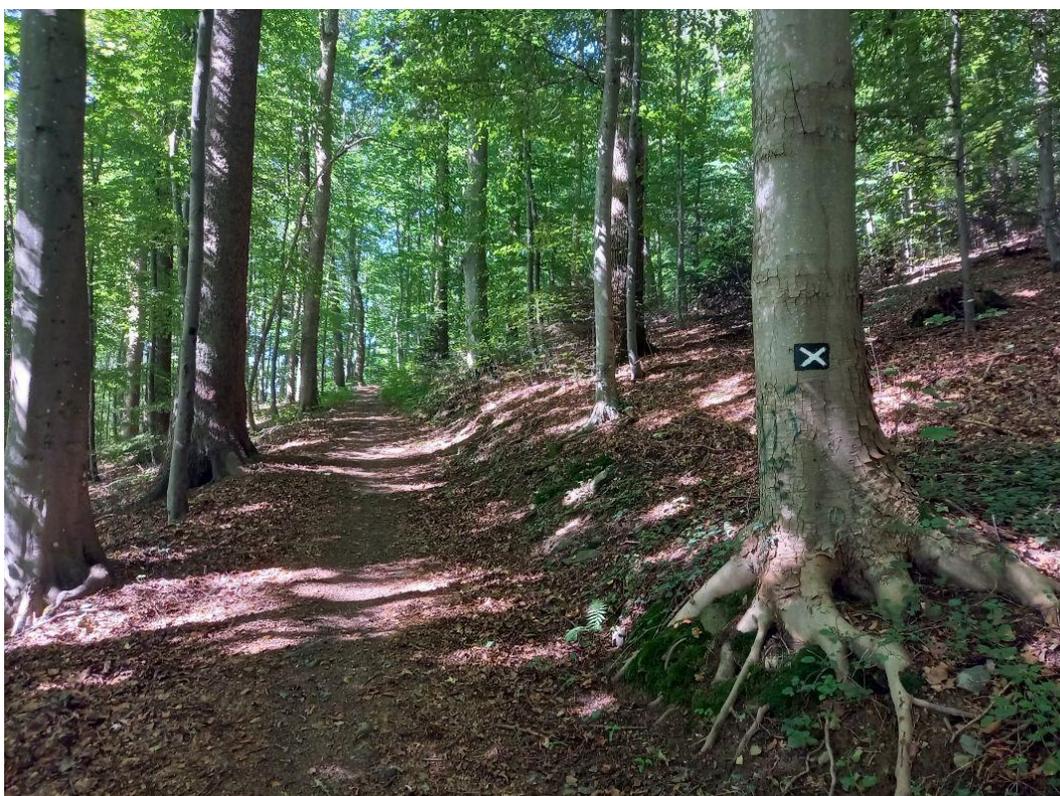


Abb. 4 Unbefestigter Weg innerhalb des Laubwaldes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

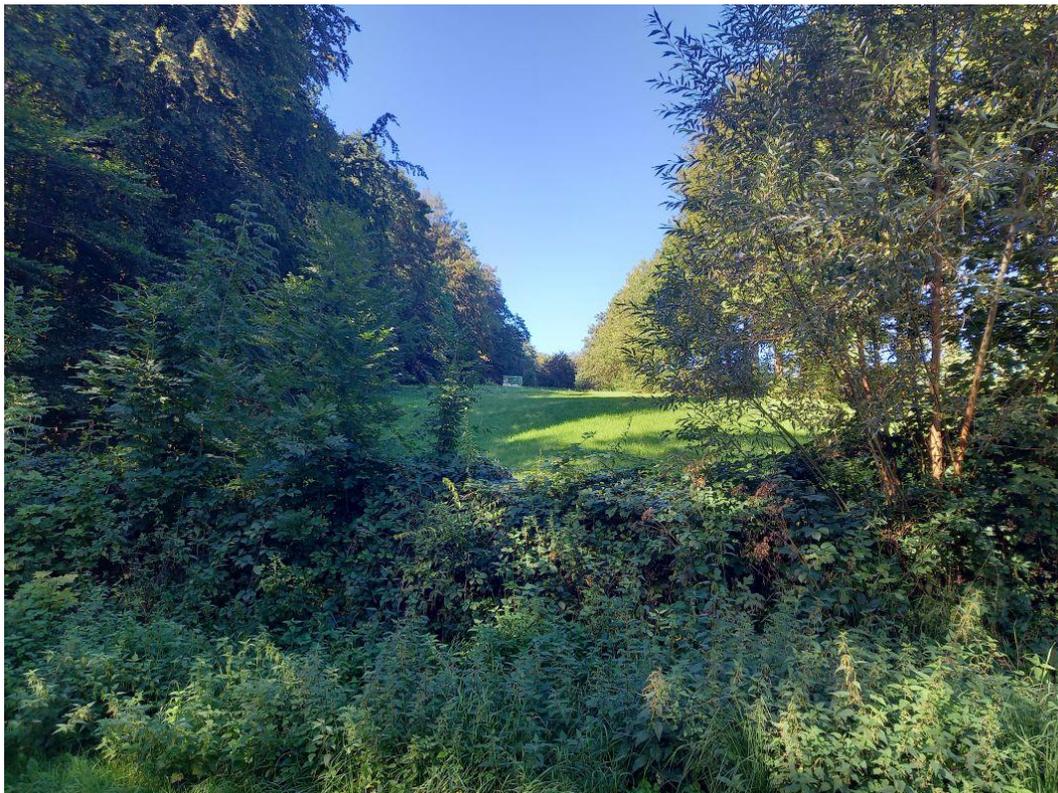


Abb. 5 Blick auf das Grünland im Norden der Erschließung.



Abb. 6 Acker nördlich der geplanten Erschließung.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Kreuzungsbereich des Langelohweges mit der Bundesstraße B55.



Abb. 8 Blick entlang des Langelohweges nach Norden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch den Ausbau des Langelohweges in Richtung Bundesstraße B 55 zur äußeren Erschließung des Baugebietes werden die im Vorhabensbereich anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden die Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bau der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Laubwald, Ruderalstrukturen, Einzelbäume)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau-, Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Verkehrsfläche	Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der Erschließung mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet (500 m um die geplante Erschließung) erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 05.09.2023
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotopflächen, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS (LANUV 2023A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B)

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nestern und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gebäude vorhanden, gleichwohl können abstehende Rinde oder Höhlen in den Bäumen Fledermaus- und Vogelarten als Quartiermöglichkeiten dienen. Aktuelle oder ehemalige Niststätten wurden zwar nicht erfasst, aufgrund der Belaubung waren die Gehölze jedoch nicht vollständig einsehbar. In jedem Fall nimmt der Wald eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitat sowie Ruhestätte und Versteckplatz sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten ein. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Gebüschbrütende Vogelarten werden jedoch nicht erwartet, da es keine ausgeprägte Kraut- oder Strauchschicht gab.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) sowie des Landschaftsplanes Meschede (HSK 2020) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Bereich der Erschließung betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Süden des Untersuchungsgebietes 500 m weist der Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) das Naturschutzgebiet „Hüppelsberg“ (2.1.35) aus. Dieses umfasst einen zweischichtigen Buchen-Eichenmischwald, der einige Felsbänke enthält. Innerhalb des Waldbestandes ist viel Totholz vorhanden. Schutzzweck ist der Erhalt des Fels-Wald-Biotopkomplex als geogenes Biotop sowie als Naherholungsbereich der Kernstadt. Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in der Schutzgebietsbeschreibung nicht genannt.



Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes (rote Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Umrandung) um das Plangebiet der Erschließung (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

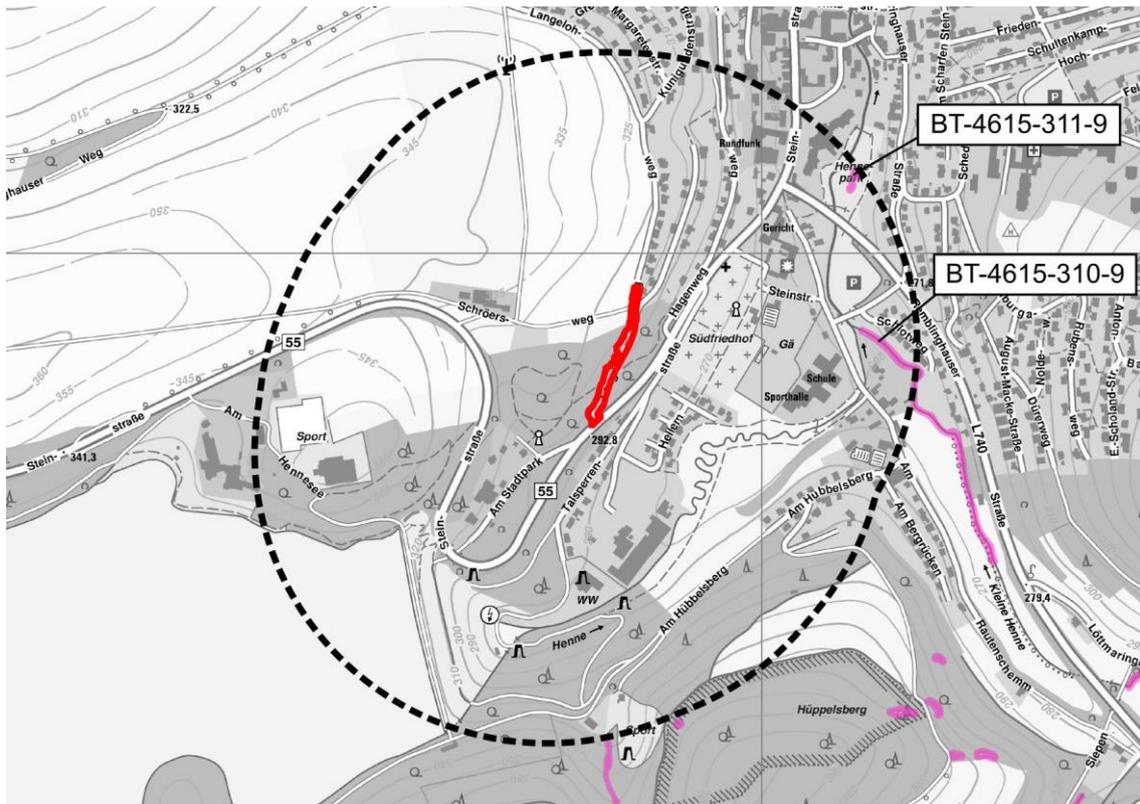


Abb. 10 Gesetzlich geschützte Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um die geplante Erschließung (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Osten des Untersuchungsgebietes im Bereich des Henneparks, liegen die „Kleingewässer in der Henneaue auf der Höhe des Kreishauses“ (BT-4615-311-9), die nicht näher in ihrer Ausprägung beschrieben sind. Weiter südlich ist der „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“ (BT-4615-310-9) ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop (Mittelgebirgsbach) ausgewiesen.

Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in den Schutzgebietsbeschreibungen nicht genannt.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die geplante Erschließung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Meschede“ (2.3.1). Dieses ist ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches die natürlichen Eigenheiten des Plangebietes des Landschaftsplanes sichert, sofern der Bereich nicht von anderen Schutzgebieten überlagert ist. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes ist eine weitere Teilfläche dieses Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist das LSG „Offenland zwischen Calle und

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Meschede“ (2.3.2.20) ausgewiesen. Der beanspruchte Bereich liegt innerhalb einer teilweisen Befristung, in dem die Festsetzung mit Umsetzung der regionalplanerisch gesicherten Wohnbaufläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurücktritt. Südwestlich der geplanten Erschließung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Henne-talsystem“ (2.3.3.27), dieses umfasst das Talsystem der Kleinen Henne mit den wesentlichen Zuflüssen. Zwei Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede“ (2.3.2.13) befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes. Dieses soll die charakteristischen Wesensmerkmale der jahrhundertlangen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Landschaft erhalten und schützen.

Hinweise zu planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten werden in den Schutzgebietsbeschreibungen der verschiedenen Landschaftsschutzgebiete nicht gegeben.

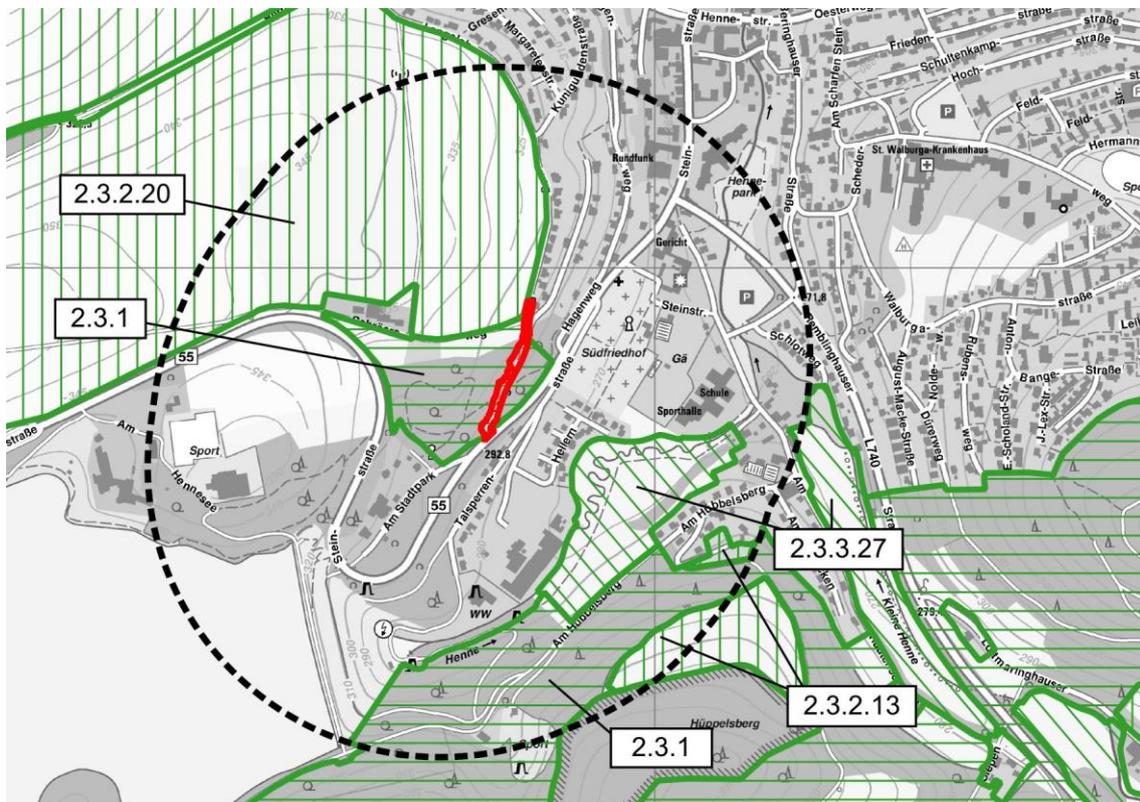


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um die geplante Erschließung (rote Umrandung).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Bereich ist ebenso als Biotopkatasterfläche geschützt. Die Biotopkatasterfläche „Hüppelsberg südlich Meschede“ (BK-4615-064) umfasst den bewaldeten Bergrücken des Hüppelsberges und sichert den Erhalt des Fels-Wald-Biotopkomplexes mit den markanten Felsen. Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in der Schutzgebietsbeschreibung nicht genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 12 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet der Erschließung (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Untersuchungsgebiet 500 m um die geplante Erschließung zum Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“ befinden sich mehrere Biotopverbundflächen. Die Erschließung selbst liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Bewaldete Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop und Olsberg“ (VB-A-4614-017). Dieser wird eine besondere Bedeutung zugewiesen, Schutzziel ist der Erhalt von Laubwäldern durch naturnahe Waldwirtschaft. Der Henne-See, im Südwesten des Untersuchungsgebietes, ist als Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012) ausgewiesen. Die großräumigen Stillgewässer sollen als störungsarme Rast- und Nahrungsbiotope für Wasservögel in der waldreichen Mittelgebirgslandschaft erhalten bleiben. In der Schutzgebietsbeschreibung werden die planungsrelevanten Arten Gänsesäger, Schellente und Lachmöwe genannt. Die Biotopverbundfläche „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ (VB-A-4615-015) liegt mit mehreren Teilflächen im Osten und Süden des Untersuchungsgebietes. Diese Fläche soll den offenen Talraum-Biotopkomplex mit örtlich naturnahen Fließgewässern erhalten. Als planungsrelevante Tierarten werden Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht und Neuntöter genannt. Im Süden, im Bereich des Hüppelsberges, ist noch die Biotopverbundflä-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

che „Laubwaldinsel des nordöstlichen Homertrückens“ (VB-A-4614-015) ausgewiesen. Diese soll den Buchen- und Eichenwald schützen und durch Förderung alt- und totholzreicher Waldbestände erhalten. Planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten werden nicht genannt.

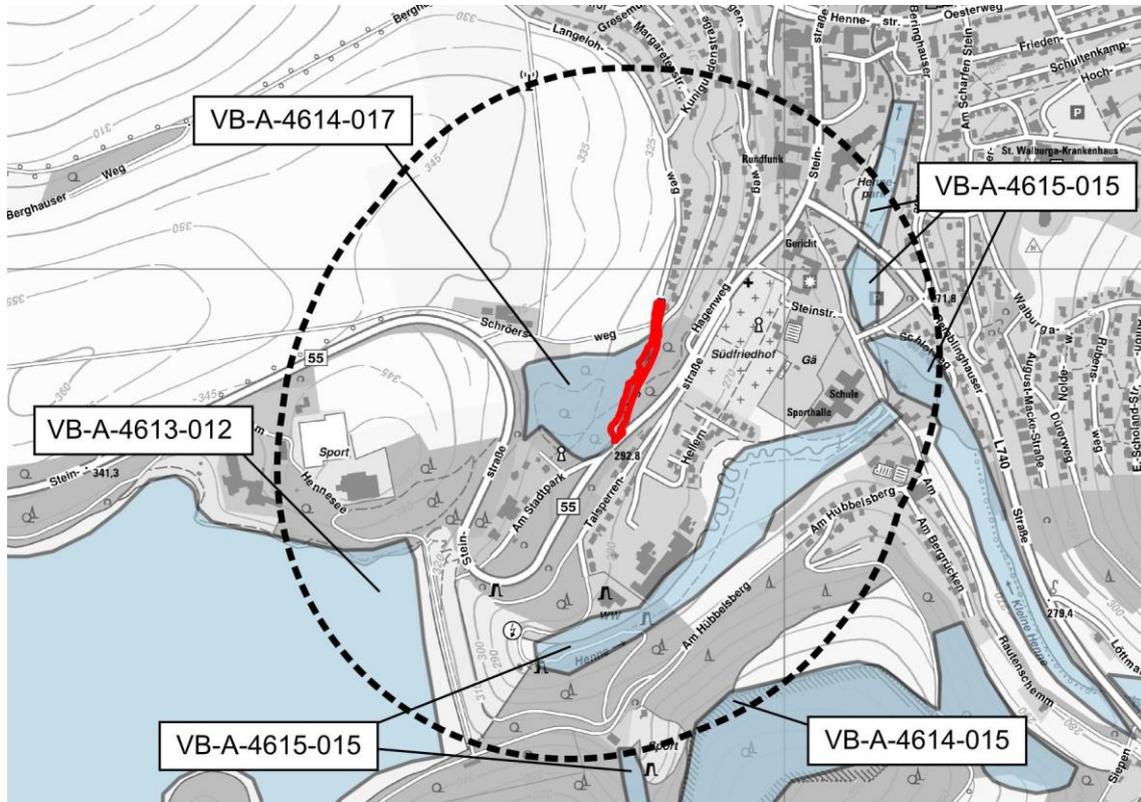


Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um die geplante Erschließung (rote Umrandung).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet keinen Nachweis planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten auf.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Laubwald mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 4) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Die unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Potenzielle Konfliktarten sind fett markiert.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd. **Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere								
Fransenfledermaus	N	G		Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G		Na	(Na)	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G		Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S	Na		Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na			(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)	FoRu	Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(Na)			(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	Na			(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)					
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)		(Na)			(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G	Na		(Na)		(FoRu)	(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!					
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	Na			(Na)

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

- Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012): Gänse-säger, Schellente und Lachmöwe
- Biotopverbundfläche „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ (VB-A-4615-015): Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht und Neuntöter

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) gibt keinen Hinweis auf weitere planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet um die geplante Erschließung.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (3 Säugetierarten und 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Für diese 34 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4615 „Meschede“ noch 18 Vogelarten, die im Weiteren näher betrachtet werden. Da keine Gewässerflächen betroffen sind, werden Gänsesäger, Schellente und Lachmöwe, die in der Beschreibung der Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012) genannt wurden, nicht näher betrachtet. Der Schwarzspecht, der in der Beschreibung der Biotopverbundfläche als planungsrelevante Art genannt wurde, wird näher betrachtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Erwähnung in Schutzgebietsbeschreibungen
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	Baumfällung			x	ja*
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	LINFOS	Baumfällung			x	ja*
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: N/B	Baumfällung			x	ja*
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

*: **Konflikt durch vorgestellte Maßnahmen vermeidbar**

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Wald- und Gehölzbrüter

Die folgenden Vogelarten errichten eigene Nester und Horste in Baumkronen oder nutzen bereits errichtete Horste anderer Arten:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber
- Uhu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Horste oder Nester im Eingriffsbereich vorgefunden, die diesen Vogelarten potenziell als Brutstätte dienen könnten. Jüngere Vorwaldstrukturen, wie sie von der **Turteltaube** zur Nestanlage genutzt werden, finden sich im Bereich der geplanten Erschließung ebenfalls nicht. Für alle genannten Wald- und Gehölzbrüter können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Raufußkauz**, der **Sperlingskauz** sowie auch der **Schwarzspecht** sind Baumhöhlen bewohnende Eulen- bzw. Spechtarten. Während der Raufußkauz alte, strukturreiche Laub-, Misch- und Nadelwälder bevorzugt und im Zuge der Käferkalamität stetig an Lebensraum im Süderbergland verliert, profitiert der Sperlingskauz als Waldrand- und Lichtungsbewohner vom neuen, veränderten Landschaftsbild. Der Schwarzspecht bewohnt ausgedehnte Waldgebiete aber auch Feldgehölze, entscheidend sind glattrindige und astfreie Stämme mit freiem Anflug. Unmittelbar vor der Rodung sind vorhandene und als Bruthöhle geeignete Gehölze auf Besatz und indirekte Spuren eines vorherigen Besatzes durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist die Rodung bis zum Ende des Brutvorhabens in einem Umkreis von 100 m zu unterlassen. Im Anschluss sind geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 im verbleibenden Wald zu installieren, hierbei sind für eine verlorene Baumhöhle drei Nistkästen anzubringen. Bei indirekten Nachweisen durch die Ökologische Baubegleitung wie z.B. Gewöllen etc., die auf eine ehemalige Nutzung hindeuten, sind diese Nisthilfen ebenso zu installieren.

Brüter der Bodenschicht in geschlossenen Wäldern

Der **Waldlaubsänger** legt sein Nest an geschützten Stellen im bodennahen Gestrüpp innerhalb geschlossener Waldbestände an. Der geplante Eingriffsbereich bietet verbreitet keine solchen Strukturen. Lediglich an den Böschungskanten zum vorhandenen Weg findet sich aufwachsende Bodenvegetation, die sich aufgrund der Störungsintensität (Straße, Menschen, Hunde und andere Beutegreifer) nicht zur Anlage eines Brutplatzes eignen. Demnach wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Waldlaubsängers gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Aufgrund der stadtnahen Lage des Waldstückes sowie der Nutzung als Stadtpark durch Erholungssuchende ist das Vorkommen der scheuen Waldschnepfe unwahrscheinlich. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die Waldschnepfe ausgeschlossen.

Gebüsch-, Hecken- und Bodenbrüter im Halboffenland

Während **Neuntöter** und **Raubwürger** ihre Nester mit Vorliebe in dornigem Gestrüpp anlegen, nutzt der **Baumpieper** die bodennahe Krautschicht mit Sichtschutz nach oben, z.B. durch Farne oder Gräser.

Allen drei Arten ist gemeinsam, dass sie primär im Halboffenland zu finden sind. Solche Landschaftsstrukturen sind von der Planung und deren Wirkungsbereich nicht betroffen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern sowie der Störwirkung durch die Bundesstraße und das angrenzende Wohngebiet (Erholungssuchende, Autos, Hunde) ist ein Vorkommen von Feldlerche, Feldschwirl und Wachtel nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Der Ausbau der Erschließung entlang des Langelohweges zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 „Am Langelohweg“ hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ beschlossen. Für eine ordnungsgemäße Erschließung des Baugebietes sowie dessen Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz soll auch der südliche Abschnitt des Langelohwegs zwischen Schröersweg und B55 ausgebaut werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwald mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten (3 Säugetiere und 31 Vogelarten) für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gebäude vorhanden, gleichwohl können die Bäume Fledermaus- und Vogelarten als Quartiermöglichkeiten dienen. Aktuelle oder ehemalige Niststätten (Horste, Nester, Baumhöhlen) wurden zwar nicht erfasst, aufgrund der Belaubung waren die Gehölze jedoch nicht vollständig einsehbar. In jedem Fall nimmt der Wald eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitat sowie Ruhestätte und Versteckplatz sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten ein. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Gebüschbrütende

Zusammenfassung

Vogelarten werden jedoch nicht erwartet, da es keine ausgeprägte Kraut- oder Strauchschicht gab.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Der Ausbau der Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 172 „Am Langelohweg“ entlang des Langelohweges hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Bei der Rodung der Bäume ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Die Gehölze sind vor dem Fällen auf Höhlen und Horste zu kontrollieren. Sollte ein Besatz von Baumhöhlen oder Horsten vor der Rodung der Gehölze festgestellt werden, ist die Rodung bis zum Ende des Brutvorhabens in einem Umkreis von 100 m zu unterlassen. Im Anschluss sind für die potenziell betroffenen Vogelarten Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 im verbleibenden Wald zu installieren. Bei indirekten Nachweisen wie z.B. Gewöllen etc., die auf eine ehemalige Nutzung hindeuten, sind diese Nisthilfen ebenso zu installieren.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HSK (2020): Landschaftsplan Meschede. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede.

KOTTHOFF (2023): Ausbau des Langelohweges in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Lageplan Straßenbauentwurf. Meschede.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. WWW-Seite: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos> (letzter Zugriff am 01.08.2023)

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142> (letzter Zugriff am 01.08.2023)

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ausbau des Langelohweges, Stadt Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Die Straße Langelohweg wird ausgebaut, um eine Erschließung zum Baugebiet Am Langelohweg zu ermöglichen. Im Zuge des Ausbaus kommt es zu Baumfällungen und Inanspruchnahme zuvor unversiegelter Fläche.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.